

Förderbaustein **Gemeinschaftliche Gebäude-** **versorgung mit PV Anlage** des Förderprogramms **KlimaStadt Würzburg**

Vorbemerkung

Der Förderbaustein *Gemeinschaftliche Gebäude-versorgung mit PV Anlage* ist Teil des Förderprogramms *KlimaStadt Würzburg*. Die allgemeinen Richtlinien des Förderprogramms sind im Dokument *Förderrichtlinie KlimaStadt Würzburg* (www.wuerzburg.de/klimafoerderung) zu finden.

Die Stadt Würzburg bietet neben diesem Baustein auch weitere Fördermöglichkeiten. Weitere Informationen unter www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/foerderungen-und-beratungen.



1. Förderbedingungen

Für die Förderung der in diesem Baustein genannten Maßnahmen gilt folgendes:

- Es gelten ergänzend die allgemeinen Richtlinien des Förderprogramms „KlimaStadt Würzburg“, welche im Dokument *Förderrichtlinie KlimaStadt Würzburg* (www.wuerzburg.de/klimafoerderung) zu finden sind.
- Die Förderung wird einmalig pro Grundstück gewährt.
- Die geförderten Maßnahmen sind auf eine Mindestdauer von 15 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- Öffentliche- oder privatrechtliche Genehmigungen sind eigenständig insbesondere zu den folgenden Punkten einzuholen:
Bei der Förderung von Projekten an denkmalgeschützten Gebäuden, in der Nähe von Baudenkmalern und im Ensemble ist der Nachweis, dass die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben durch die Umsetzung erfüllt werden, bei der Antragstellung zu erbringen (z.B. Nachweis der Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG, etc.).
Weitere Nachweise werden ggf. nach Antragstellung beim Antragstellenden angefordert.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung mit PV Anlage

Gefördert wird die Umsetzung einer *Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung* nach dem *Solar Paket 1¹* in Verbindung mit einer bestehenden oder neu errichteten Photovoltaikanlage. Diese muss auf oder an einem Wohngebäude, in welchem sich die Nutzungsparteien befinden, fest installiert sein. Förderfähig sind hierbei Konzepte, die folgende Kriterien erfüllen:

- Der Strom wird von hauseigenen PV-Anlagen bzw. von hausnahen Anlagen erzeugt und erreicht die Nutzenden ohne Durchleitung im öffentlichen Netz.
- Mindestens drei Wohneinheiten sind am Projekt beteiligt.
- Der Betreiber der Anlage schließt mit allen Nutzenden einen Gebäudestromliefervertrag ab. Die Teilnahme ist freiwillig und darf nicht an einen Mietvertrag gekoppelt sein.
- Die Strommenge wird auf Basis eines Aufteilungsschlüssels berechnet, welcher im Gebäudestromliefervertrag festgelegt ist und dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.
- Die Strommengen müssen viertelstündlich durch ein intelligentes Messsystem gemessen werden.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Vollversorgung durch die Gebäudestromanlage. Die Nutzenden beziehen in Zeiten, in denen die Gebäudestromanlage nicht ausreichend Strom liefert, Strom von externen Anbietern ihrer Wahl.
- Alle darüber hinaus geltenden Regelungen zur *Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung* werden eingehalten

Förderhöhe

- Gefördert wird die Umsetzung einer *Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung* bis zu einer maximalen Förderhöhe von 5.000€
 - 2.000 € Förderung für die Einrichtung einer *Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung*
 - 150 € pro kWp installierte Anlagenleistung bei Neuerrichtung einer PV-Anlage

Antragsunterlagen

- Der Förderantrag ist über das online Formular zu stellen
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Leistungsverzeichnisse die Positionen der Begrünung separat ausweisen.
- Ggf. Nachweis der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung (Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis)

¹ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/solarpaket-1.html>;
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/151/VO.html>

- Ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- Ggf. Vertretungsvollmacht
- optional: Gestaltungsplan Maßstab 1:100 (sofern vorhanden)

Verwendungsnachweis

- Fotografische Dokumentation während der Ausführung sowie nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung
- Gebäudestromlieferverträge aller Nutzenden inkl. Aufteilungsschlüssel
- Anmeldung beim Netzbetreiber
- Eintragung in das Marktstammdatenregister

Hinweis

Zu beachten sind die erforderlichen Anmeldungen beim Netzbetreiber und dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass eine Installation nach den einzuhaltenden Vorgaben der WEG möglich ist bzw. das Einverständnis der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

3. Inkrafttreten

Dieser Baustein tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Würzburg, 12.03.2026

Martin Heilig, Oberbürgermeister